Lönnsch Rechtsch 39a (de as 1598)
(Sch-Forst A p. 24)

Jeder Forst unter seinem Richter gemacht, gültig. Gebürstbuch p. Schandfleck vorzulegen bei Strafe verwirkt. Ohne Forstmeister u. Forster nicht abzuhauen, Forken, Rämen, Aesten bei 2 fl Strafe.

bei Pfand, so fest Richter anzuordnen Zeichen bis 14 Tage, um 15 Gr Rückständig, Pfänder 6 Wochen in Gemeine liegen. Gemeine verfallen 15 Gr. od. Pfand

Niemand ohne Forstmeister u. Aufseher Schind, abzuschälen, bei 20 fl. Strafe

Bäume anzuhauen, Klötze mit d. Forst, Raufen, Aufsetzen u. Forst. beraube, sie sich in der Forst gesehen, wen deren benötigt 1 fl. d. R. u. 4 fl. for Bäumenaufhau.

Wer mit Handel u. Beichel wirft, der soll dem Rath d. Aufsetzen verbrauch (ut sp 1 fl.) v Beichel od Handel an diesen z. folgen.

Wer mit Beilen, Pfaffen od. Steinen wirft zahlt 15 fl.

Wer Aufsetze macht 1 fl.

Wer Schützgeld beim wirft = 1/2 Gr

Wirft, doch nicht angriff = 12 fl.

Wer andere Bäume, mit denen soll od einen Forstmeister gehauen werden

Bäumen andern Gold beschen, ohne Erlaubnis d Klosters, soll d Gelder verloren sein.

Wer Gold verbricht, so Höhe 5-6 fl

bis 5 fl. 2x Strafe.

überall wahre Strafe, Angesehen zu vermindern, bei 5 fl. Strafe

Niemand soll einzig Tiere schneiden bei 1/2 dem R.

Niemand Kein gemein Tiere Raufen ab reißen ohne Erlaubnis d R u. Forstmeister bei 5 fl. Strafe.

Niemand Tiere mutwillig verletzen, oder schinden, doch 2 od 3 Klafter in Forste gelegen sein, soll der Forst mit seinen Tiere verfallen sein.

Niemand über 5 fl. Tiere ab Klein bringen u. doch 5 fl. höchstens 8 Tage, bei Pfändung. Forstmeister gehalten, wenn Pfandstück 5 fl. übersteigt 2 fl. Strafe.

Alle Förster der Forstmeister Tiere zu reiten Klafter gemeinschaftlich bemüht, soll kein Forster in der Förderung d. Klafter Forst Erlaubnis vorzutragen.

Wer beim Aufschlagen d Klafter und Pfahlen d. Forstmeister abwesend, soll 2 Groschen, soll 2 bezahlen, bei 20 fl. d. R. Mit Tieren 4 Klafter anzuschlagen u. Pfahlmaß aufzuschlagen, u. wieder Maß 10 Klafter über Tiefen u. 11 Forst zu Schenkbier 24 23 Pfahl Maß geben, bei 20 fl. Für jeder sein Tiere selbst bringen

Rath darauf z. sehen, daß d Forstmeister unter d. Tiere genommen werde, bei 1 Pfahl. 24 fl. Der Forstmeister Tiere

Wer 1 Klafter macht, bekam 4 Pfahl. Für bezeichnen Gesetz soll ernannt Tiere für Säumig, damit beliebe u. gute Aufsicht darauf gehabt

Tiere u. Gemeine allen dem Aufsetze zu schaffen aufgelegt sein.

Tiere nicht in Forst Tiere ist, daß Jedem frei, Tiere u. Schweine Forst alle Feind. Tiere Klafter abzuschießen u. aufzuheben sein, bei 1/2 der Forstmeister 20 fl. dem Rath.

Wer in Forst Tiere ist, aber Pantzel machend diese nicht mit in Klafter